

Die weitere Stärkung des demokratischen Zentralismus als Grundprinzip der Leitung und Planung der Volkswirtschaft und die fortschreitende Intensivierung der Produktion erfordern, die Einheit von Plan, Bilanz und Wirtschaftsvertrag konsequent zu verwirklichen, indem der Vertrag zu einem aktiveren Instrument der Durchsetzung der mit dem Plan und den Bilanzen festgelegten Aufgaben entwickelt wird. Dazu ist die termin- und sortimentsgerechte Plan- und Vertragserfüllung als ein wichtiger Faktor effektiven Wirtschaftens in allen Wirtschaftseinheiten zu gewährleisten und die Kontrolle darüber zu verstärken.

Davon ausgehend beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

Erster Teil

Geltungsbereich

§ 1

Gegenstand

(1) Dieses Gesetz regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wirtschaftseinheiten sowie der staatlichen Organe bei der Organisation und Realisierung der Kooperationsbeziehungen durch Wirtschaftsverträge über die Koordinierung der Wirtschaftstätigkeit, über Leistungen sowie über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben.

(2) Soweit auf Grund der Besonderheiten bestimmter Kooperationsbeziehungen spezielle Rechtsvorschriften erlassen werden, finden diese Anwendung.

§ 2

Wirtschaftseinheiten

f) Wirtschaftseinheiten sind

1. volkseigene Kombinate,
2. volkseigene Betriebe der Kombinate (Kombinatsbetriebe),
3. volkseigene Betriebe, die keinem Kombinat angehören, und volkseigene Einrichtungen,
4. sozialistische Genossenschaften und ihre rechtsfähigen Betriebe und Einrichtungen,
5. Betriebe von Parteien und gesellschaftlichen Organisationen,
6. andere Betriebe und Einrichtungen, die staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben erhalten, und
7. rechtsfähige sozialistische Gemeinschaften und rechtsfähige gemeinschaftliche Einrichtungen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für staatliche Organe und rechtsfähige staatliche Einrichtungen und für Parteien und gesellschaftliche Organisationen sowie deren rechtsfähige Einrichtungen, soweit sie Wirtschaftsverträge abschließen.

§ 3

Weitere Betriebe und Einrichtungen

Dieses Gesetz gilt auch für die Wirtschaftsverträge zwischen den Wirtschaftseinheiten gemäß § 2 und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks. Es gilt ferner für die Wirtschaftsverträge über die Durchführung von Bauleistungen und für Ausfuhrverträge zwischen Wirtschaftseinheiten gemäß § 2 und Betrieben anderer Eigentumsformen.

§ 4

Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe

Wirtschaftsverträge, die sozialistische Landwirtschaftsbetriebe im Rahmen ständiger kooperativer Zusammenarbeit untereinander sowie mit ihren gemeinschaftlichen Einrichtungen oder im Rahmen von Gemeinschaften abschließen, sind von den Partnern unter Wahrung der Grundsätze dieses Gesetzes zu gestalten. Soweit die Partner nichts anderes vereinbaren, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 5

Ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung

Dieses Gesetz gilt auch für Wirtschaftsverträge zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und zur Erfüllung der ökonomischen Aufgaben zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und Ordnung, Soweit die Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — und weitere spezielle Rechtsvorschriften nichts anderes festlegen.

Zweiter Teil

Grundsätze und Aufgaben

1. Kapitel

Grundsätze der vertraglichen Beziehungen

Funktion der Wirtschaftsverträge

§ 6

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben in Vorbereitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne den Wirtschaftsvertrag zu nutzen, um in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen ihre Zusammenarbeit eigenverantwortlich zu organisieren.

(2) Die Wirtschaftsverträge sind auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und anderen staatlichen Planentscheidungen (staatliche Planentscheidungen) abzuschließen und zu erfüllen. Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge in ihre Planentwürfe und in ihre Pläne einzuordnen. Sie haben die Pläne vertragsgerecht zu erfüllen und eine hohe Vertragsdisziplin zu sichern.

(3) Bei dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge haben die Wirtschaftseinheiten alle sich aus den sozialistischen Produktionsverhältnissen ergebenden Möglichkeiten auszuschöpfen.

(4) Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, bei dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge die Vorteile der sozialistischen ökonomischen Integration zu nutzen und die konsequente Einhaltung der sich aus völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Wirtschaftsverträgen ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

§ 7

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben die in den staatlichen Planentscheidungen festgelegten Aufgaben durch Wirtschaftsverträge insbesondere in bezug auf Menge, Sortiment, Qualität und Termin so zu konkretisieren, daß eine bedarfsgerechte und kontinuierliche Produktion gewährleistet wird. Dabei haben sie flexibel auf die Anforderungen der Volkswirtschaft, des Exports und der Versorgung der Bevölkerung zu reagieren.

(2) Die Wirtschaftseinheiten haben die Wirtschaftsverträge so abzuschließen und zu erfüllen, daß die in den staatlichen Planentscheidungen festgelegten Ziele mit dem effektivsten Einsatz der planmäßig zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds verwirklicht werden.

§ 8

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben den Wirtschaftsvertrag zu nutzen, um die für die planmäßige Ausschöpfung der Möglichkeiten der wissenschaftlich-technischen Revolution erforderliche enge Zusammenarbeit zu organisieren. Mit dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge sind insbesondere die Erarbeitung, schnelle Überleitung und breite Nutzung dem fortgeschrittenen internationalen Stand Rechnung tragender wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, eine hohe Qualität der Erzeugnisse und eine umfassende Rationalisierung der Produktion zu sichern.

(2) Die Zulieferer für Finalprodukte sind verpflichtet, Wirtschaftsverträge entsprechend den sich aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt ergebenden Anforderungen an das Finalprodukt abzuschließen und die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch entsprechende Gestaltung ihres Reproduktionsprozesses von der Forschung und Entwicklung bis zum Absatz zu sichern.

§ 9

Kameradschaftliche Zusammenarbeit

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben bei dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge kameradschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, sich gegenseitig sozialistische Hilfe zu leisten und auf die berechtigten Interessen ihrer Partner Rücksicht zu nehmen. Sie haben Erfahrungen und Informationen, die der besseren Lösung ihrer Aufgaben dienen, auszutauschen und ihre Partner, über Hemmnisse bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten zu unterrichten.

(2) Die Pflicht zur kameradschaftlichen Zusammenarbeit schränkt die Verantwortung des anderen Partners für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Wirtschaftsvertrag nicht ein.